



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 10. Dezember 2020

RRB Nr. 620 vom 1. Dezember 2020

Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Rahmenkredit zur Finanzierung von touristischer Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion gestützt auf Art. 28a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz [PBG, SR 745.1]) Antrag an den Landrat

Bericht und Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) ist bereits an ihrer Sitzung vom 18. November 2020 von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger über die anstehenden Bestrebungen von Bund und Kantonen im Hinblick auf die zusätzliche Finanzierung von touristischen Verkehrsangeboten ohne Erschliessungsfunktion vorinformiert worden. Am 1. Dezember 2020 bewilligte der Regierungsrat gestützt auf Art. 28a PBG einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 1.1 Mio. (Nettobetrag) zur Finanzierung touristischer Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion durch à-fonds-perdu-Beiträge. Die Kommission BKV behandelte diese Vorlage im Beisein von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2020.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 620 vom 1. Dezember 2020 verwiesen.

2 Vorbemerkungen

Dem Beschluss über diesen Rahmenkredit liegt Art. 28a PBG zu Grunde. Sofern der Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen unterstützt, kann sich auch der Bund an deren Finanzierung beteiligen (vgl. dazu Abs. 1 inkl. bundesrechtliche Voraussetzungen nach Abs. 2). Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons (Abs. 3).

Dem regierungsrätlichen Bericht ist zu entnehmen, dass die Auszahlungen der Unterstützungsbeiträge ab Mitte März 2021 erfolgt (vgl. Zeitplan unter Ziffer 3.6).

3 Erwägungen

Zum einen kämpfen Betriebe heute mit Liquiditätsproblemen. Zum anderen erfolgt die Beitragsauszahlung im März 2021. Corona fordert "das System" und stösst teils an seine Grenzen. Es ist offenkundig, dass betroffene Betriebe möglichst zeitnah einer Unterstützung bedürfen – oder aber sie laufen Gefahr, in Konkurs zu gehen. Andererseits muss ein rechtstaatlich korrektes Verfahren garantiert sein, in dem die Überprüfung der eidgenössischen und kantonalen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der Staat darf – auch oder gerade in dieser Situation von Corona – nicht zum "Selbstbedienungsladen" werden. Dieser Spagat zwischen unbürokratischer Hilfe und der nötigen Prüfung der Voraussetzungen ist hinzunehmen, dies auch im Wissen darum, dass dies für gewisse Unternehmen aufgrund des Auseinanderklaffens von nötiger Unterstützung und Beitragsleistung nicht verkraftet werden kann.

Mit diesem Geschäft ist vorgesehen, anspruchsberechtigte Nidwaldner Unternehmen auch in dieser Hinsicht (touristische Verkehrsangebote) mit zusätzlichen Finanzhilfen zu unterstützen. Wie gross der finanzielle Bedarf der betroffenen Branche ist, lässt sich allerdings momentan nicht abschätzen. Gestützt auf Ziffer 2 des Landratsbeschlusses leistet der Kanton Härtefallmassnahmen ausschliesslich in Form nicht rückzahlbarer Beiträgen (à-fonds-perdu), dies nach Massgabe der vom Bund definierten Voraussetzungen (vgl. Grundsatz unter Ziffer 3 des Landratsbeschlusses). Der Kanton kann diese bundesrechtlichen Mindestvorschriften in einer Verordnung verschärfen (vgl. Ziffer 4 des Landratsbeschlusses). Diese Bestimmungen liegen im gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings (noch) nicht vor. Die Details will der Regierungsrat im Januar 2021 in einer Verordnung regeln.

Der Regierungsrat hält zwar fest, dass im Kanton Nidwalden wegen des Inhalts von Art. 28 PBG (Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebots) nur wenige Unternehmen für eine Unterstützung gemäss Art. 28a PBG in Frage kommen werden. Dennoch wird das Unterstützungsvolumen der voraussichtlichen Ansprüche mit rund CHF 2 Mio. beziffert. Aufgrund des Umstandes, dass der Bund jeden kantonalen Franken zu 80 % zusätzlich alimentiert, resultiert für den Kanton Nidwalden ein Nettobetrag von rund CHF 1.1 Millionen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen sowie aus Überlegungen der Gleichheit der Anwendungsfälle von Art. 28 PBG und Art. 28a PBG unterstützt die Kommission BKV den regierungsrätlichen Antrag einhellig.

4 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 8 : 0 Stimmen einstimmig, dem Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung touristischer Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT

Norbert Rohrer
Präsident

Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär